

Hochschule Anhalt (FH)

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Abteilung Bernburg

Fachbereich Wirtschaft

Bachelorarbeit

Thema:

Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Vorgelegt von: Carolin Plahl

Matrikel-Nr.: 4054312

Vorgelegt am: 17.11.2016

Studiengang: Wirtschaftsrecht

1. Gutachter: B. Prins

2. Gutachter: Prof. Dr. C. Sonnenberg

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
A. Einleitung	1
I. Ausgangslage	1
II. Ziel und Aufbau der Arbeit.....	1
B. Flüchtlingskrise.....	4
I. Ursachen	5
II. Unterschied zwischen Migrations- und Integrationspolitik.....	6
1. Unterschied Flüchtling, Asylant, Geduldeter, Migrant	7
III. Ablauf des Asylverfahrens	9
1. Leistungen	10
2. Höhe der Leistungen	11
C. Die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt	12
I. Begriff Integration.....	12
II. Integration aus soziologischer Sicht	13
III. Voraussetzungen um eine Beschäftigung aufzunehmen	14
IV. Anwendungsbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit	16
1. Arbeitnehmerbegriff.....	16
2. Beschäftigung.....	16
3. Zustimmungserfordernis der Agentur für Arbeit.....	17
a) Arbeitsmarktprüfung	17
b) Vorrangprüfung.....	17
c) Entbehrlichkeit der Arbeitsmarktprüfung	18
4. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis.....	18
a) Mindestlohn.....	18
b) Gleichbehandlung und AGG.....	19
5. Aufnahme einer Berufsausbildung.....	20
a) Ausländerbehörde.....	20
b) Besonderheiten.....	20
c) Förderungen	21
d) Sonstige Leistungen	21

6. Selbstständigkeit eines Flüchtlings.....	22
a) Voraussetzung.....	22
b) Beratungsmöglichkeiten.....	22
D. Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz	24
I. Neue Einwanderer.....	24
1. Teilnahme.....	24
2. Verpflichtung zur Teilnahme	25
3. Kosten des Integrationskurses	25
II. Ausländer, die bereits länger in Deutschland leben.....	27
1. Teilnahme.....	27
2. Verpflichtung zur Teilnahme	27
3. Kosten des Integrationskurses	27
E. Probleme der Arbeitsmarktintegration.....	29
I. Ursachen	29
II. Hindernisse	30
III. Mehraufwand der Arbeitgeber	30
IV. Diskriminierung	31
1. rechtliche Diskriminierung.....	31
2. Vermeidung.....	31
F. Kritische Auseinandersetzung.....	33
I. Art der gesetzlichen Festlegung.....	33
1. Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen.....	34
2. Fördern und Fordern.....	34
3. Bedeutung der Sprache und Bildung.....	35
4. Wirksamkeit der Kurse.....	36
G. Migrationsberatung als integrationsergänzende Maßnahme	37
I. Konzeption.....	37
II. Aufgaben.....	38
H. Zusammenfassung	39
I. Verbesserungsvorschläge.....	40
Literaturverzeichnis.....	IV
Selbstständigkeitserklärung.....	V

Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	Absatz
AEUV.....	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGG.....	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ALG II.....	Arbeitslosengeld II
AsylG.....	Asylgesetz
AufenthG.....	Aufenthaltsgesetz
BAMF.....	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV.....	Beschäftigungsverordnung
BeschVerfV.....	Beschäftigungsverfahrensordnung
EMS.....	Europäischer Sozialfond
EU.....	Europäische Union
FOSA.....	Foreign Skills Approval
GG.....	Grundgesetz
IntV.....	Integrationskursverordnung
MiLoG.....	Mindestlohngesetz
PIK.....	Personalisierungsinfrastrukturkomponente
Rn.....	Randnummer
S.....	Seite/Satz
SGB II.....	2. Sozialgesetzbuch
SGB III.....	3. Sozialgesetzbuch

A. Einleitung

Im Folgenden werden die Ausgangslage, das Ziel und der Aufbau der vorliegenden Arbeit beschrieben.

I. Ausgangslage

Eine Gestaltung einer erfolgreichen Integration von Flüchtlingen hat in Deutschland eine große politische und gesellschaftliche Bedeutung erhalten.

Wenn man von der Integration redet kann man davon ausgehen, dass es sich um ein ziemlich komplexes Thema handelt.

Eine erfolgreiche Integration besteht nicht nur darin, den Flüchtlingen ein Dach über dem Kopf zu geben, sondern auch die Möglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu gewähren und sich kulturell in Deutschland zurechtzufinden.

Dadurch dass Deutschland mit einer Flut von Flüchtlingen konfrontiert wurde, sprach man in den Nachrichten immer wieder von der Integration und den damit verbunden Schwierigkeiten.

Wichtig ist es auch genauer über die Begriffe zum Aufenthaltsrechts und der Arbeitserlaubnis Bescheid zu wissen.

II. Ziel und Aufbau der Arbeit

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es zu ermitteln, ob eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt erfolgreich gemeistert werden kann und in wie fern Integrationskurse die Arbeitsmarktintegration unterstützen.

Da man von der Flüchtlingskrise ausgeht werden die Ursachen dafür betrachtet und die Unterschiede zwischen der Migrations- und Integrationspolitik erläutert.

Demzufolge ist es danach notwendig zu erklären worin die Unterschiede liegen, wenn man von einem Flüchtling, Asylanten, Geduldeten und Migranten redet.

Da alle ankommenden Zuwanderer registriert werden, ist zu klären, wie das Asylverfahren stattfindet und welche Leistungen und in welcher Höhe sie einem Betroffenen zustehen.

Ebenso wichtig ist die Frage wie eine Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt.

Hier wird erläutert, was man unter dem Begriff der Integration versteht, zusätzlich auch aus soziologischer Sicht und welche Voraussetzungen erst einmal vorliegen müssen, dass ein Flüchtling eine Beschäftigung aufnehmen kann.

Bei der Aufnahme einer Beschäftigung geht es hauptsächlich um den Status der Aufenthaltserlaubnis und in wie weit und bis wann es ein Arbeitsverbot gibt.

Weiterhin wird die Arbeitnehmerfreizügigkeit erläutert. Diese umfasst die Begriffe des Arbeitnehmers, der Beschäftigung und die Zustimmung der Agentur für Arbeit.

Eine Zustimmungserfordernis der Agentur für Arbeit ist eine wichtige Angelegenheit, da sie für die Arbeitsmarktprüfung und die Vorrangprüfung zuständig ist.

Nachvollziehbarkeit der Zuständigkeit besteht darin, dass bei der Agentur die meisten offenen Stellen auf dem Arbeitsmarkt gemeldet werden und sie somit genau wissen, in welchen Branchen Personal benötigt wird oder nicht.

Weiterhin werden die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers geklärt.

Dadurch dass ein anerkannter Flüchtling wie ein deutscher Bürger gilt, gelten für ihn im Arbeitsrecht grundsätzlich die gleichen Normen und Gesetze wie für einen deutschen Arbeitnehmer.

Die Regelung des Mindestlohns gilt demzufolge ebenso.

Sehr wichtig ist es, dass kein Arbeitgeber gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt und es zu keiner Ungleichbehandlung kommt.

Eine Ungleichbehandlung kann aber auch in der Form vorliegen, dass ein deutscher Arbeitnehmer gegenüber einem Flüchtling benachteiligt wird. Der Abschnitt erklärt, wann dies und unter welchen Voraussetzungen das erlaubt ist.

Ein weiteres beachtliches Thema besteht, wenn es darum geht, dass ein Flüchtling eine Berufsausbildung ausüben möchte.

Wenn es sich um eine duale Ausbildung handelt, betrifft dies ja auch wieder die Integration in den Arbeitsmarkt.

Es bedarf immer einer Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Zusätzlich wird aufgeführt welche Besonderheiten es gibt und wie ein Flüchtling gefördert werden kann, wenn er eine Ausbildung aufnimmt.

Neben den allgemeinen Sachverhältnissen zur Integration in den Arbeitsmarkt und der Berufsausbildung ist relevant ob ein Flüchtling einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen darf.

Da immer wieder von der Integration geschrieben wird gilt es auch zu klären, wie sinnvoll Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz sind.

Neben den Problemen der Arbeitsmarktintegration kann man darauf eingehen, welche Hindernisse bewältigt werden müssen und mit welchem Mehraufwand die Arbeitgeber rechnen können, wenn sie einen Flüchtling einstellen.

In Anbetracht dessen ist auch eine Betrachtung hinsichtlich der Diskriminierung zu veranlassen.

Des Weiteren erfolgt eine Kritische Auseinandersetzung zu den Integrationskursen.

Dort wird näher erläutert worin die gesetzliche Festlegung besteht und was hinsichtlich zur Verpflichtung der Teilnahme an den Integrationskursen zu sagen ist.

Die Streitigkeit der Kurse wird ebenfalls erläutert.

Da immer wieder von einer erschwerten Integration die Rede ist wird nachfolgend geklärt, ob eine Migrationsberatung als eine integrationsergänzende Maßnahme eine sinnvolle Unterstützung ist.

Abschließend fasse ich meine Ausarbeitungen mit meinen eigenen Worten zusammen und werde auf ein paar Verbesserungsvorschläge eingehen, die mir als wichtig erscheinen.

B. Flüchtlingskrise

Deutschland wurde unvorbereitet vom Flüchtlingsstrom getroffen. Im Jahr 2013 gab es 127.000 Asylanträge und im Jahr 2014 waren es 202.000.

890.000 Flüchtlinge wurden im Jahr 2015 registriert. Niemand hatte mit so einer Welle von Flüchtlingen gerechnet und vielerorts gab es Probleme bei der Unterbringung. Das BAMF ist für die Asylverfahren zuständig und dort häuften sich die Anträge der Asylanten, obwohl noch nicht jeder Asylant einen Antrag stellen konnte.

Neben der Frage der Unterbringung der Flüchtlinge steht das Problem der erfolgreichen Integration in Deutschland. Durch die Angriffe in der Silvesternacht in Köln sind die Verunsicherungen und die Ängste der deutschen Bevölkerung gestiegen.¹ Neben der kulturellen Eingliederung muss auch beachtet werden, dass viele Flüchtlinge hier auch arbeiten gehen wollen und in den Arbeitsmarkt integriert werden müssen.

Die Einreisebestimmungen in Deutschland umfassen, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU ohne Visum einreisen kann und alle, die aus anderen Herkunftsländern kommen grundsätzlich ein Visum benötigen.²

Die meisten Flüchtlinge, die scheinbar für eine Krise verantwortlich sind, stammen aus Ländern, die nicht zu EU gehören.

Für Bereiche die außerhalb der EU liegen ist das Aufenthaltsgesetz sehr wichtig.³

Fraglich ist woher die Flüchtlinge kommen. Hier erfolgt eine strikte Trennung zwischen Bürgerkriegsflüchtlingen und Armutsflüchtlingen. Menschen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan gelten als Bürgerkriegsflüchtlinge.

Bei allen Anderen, die aus den Staaten des Westbalkans kommen, wie z.B. Serbien, Montenegro, dem Kosovo und Albanien ist die Rede von Armutsflüchtlingen.

Flüchtlinge aus den Gebieten des Bürgerkriegs können in Deutschland mit einer Anerkennung rechnen und Armutsflüchtlinge sollen dagegen möglichst schnell die Ausreise antreten bzw. abgeschoben werden.⁴

¹ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg.

² Vgl. Bundesministerium des Innern S.8.

³ Vgl. SKM Rheydt e.V.

I. Ursachen

Zu den Ursachen der Flüchtlingskrise zählen die offenen Grenzen, die Verschlechterungen der Lebensbedingungen und die wachsende Perspektivlosigkeit.

Die Türkei ist ein wichtiges Transitland, das immer mehr die Kontrolle über die Zuwandernden verliert und eine Versorgung in den Lagern nicht mehr gewährleisten kann. Diese Überforderung führt dazu, dass die Grenze offen gelassen wird. Selbst bei einem illegalen Grenzübertritt muss niemand mit einer Strafe rechnen, weil die Kapazität ausgeschöpft ist.

Durch die Überfüllung der Auffanglager sind die Lebensbedingungen erschreckend. Neben den katastrophalen Zuständen in den Lagern, fehlt es auch an Geldern um die Versorgung jedes Flüchtlings zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den Umständen in den Lagern kommt, dass immer mehr Menschen keine Perspektive für ihre Zukunft sehen. Der Bürgerkrieg in Syrien dauert 4 Jahre an und es wird in naher Zukunft kein Ende geben. Demzufolge haben die Flüchtlinge keine Hoffnung mehr in ihre alte Heimat zurückzukehren.⁵

⁴ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg.

⁵ Vgl. Dietrich Alexander, Alfred Hackensberger.

II. Unterschied zwischen Migrations- und Integrationspolitik

Zwischen der Migrations- und Integrationspolitik besteht ein enger Zusammenhang.⁶

Migration mündet häufig „in eine soziale Situation, in der Zuwanderer auf bereits Etablierte treffen und von diesen zu Außenseitern gemacht werden“.

Ängste vor Verdrängung und Konkurrenz führen zu einer negativen Haltung gegenüber Zuwanderern.⁷

Besonders in Krisenzeiten werden Migranten als Konkurrenten im Arbeits- und Wohnungsbereich und damit als Bedrohung des wirtschaftlichen Wohlstands betrachtet.⁸

Somit treffen neu ins Land kommende Gruppen auf eine bereits bestehende Gesellschaft, die diese einschließen oder ausschließen kann.

Integration bezieht sich dabei auf die inneren gesellschaftlichen Vorgänge und damit auf die innere Struktur einer Gesellschaft.

Migration dagegen hängt von der Offenheit oder Geschlossenheit der äußeren Struktur einer Gesellschaft ab.⁹ Für die Integrationschancen von Migranten ist staatliche Zuwanderungs- und Integrationspolitik vor allem deshalb entscheidend,

weil sie die Zugangsregeln, auch *gates of entry* genannt, definiert und damit die Möglichkeit eines Aufenthalts bestimmt.¹⁰

Die Festlegung solcher Zugangsregeln erfolgt nach bestimmten Kriterien in Bezug auf den Arbeitsmarkt oder humanitäre Hilfe, die sich auf das Abschotten von Grenzen oder die Bestimmung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen beziehen.¹¹

Die Zugangsregeln entscheiden über Einreisemöglichkeiten und Integrationschancen.

Die Regelung des Zugangs und des Status bestimmt auch die Lebensbedingungen der Zuwanderer im Inland und das Verhältnis zur Aufnahmegesellschaft.¹²

⁶ vgl. Seifert 2000, S. 19.

⁷ vgl. Oswald 2007, S. 17.

⁸ vgl. Wollenschläger 1996, S. 434.

⁹ vgl. Seifert 2000, S.364.

¹⁰Vgl. ebd. S.364.

¹¹ vgl. ebd. S. 41ff.

¹²vgl. Schulte 1996, S. 142.

1. Unterschied Flüchtling, Asylant, Geduldeter, Migrant

Die Festlegung wer als Flüchtling anerkannt wird und wer nicht erfolgt über die Genfer Flüchtlingskonvention. Neben der Entscheidung wer als Flüchtling gilt, legt sie fest welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte die Unterzeichnerstaaten dem Flüchtigen einräumen sollten. Ebenso werden die Pflichten, welche ein Flüchtling gegenüber dem Gastland erfüllen muss, festgelegt.¹³

Die Genfer Flüchtlingskonvention besteht aus ca. 150 Ländern, die die Rechtsstellung von Flüchtlingen klären. Es bildet also die Grundlage für das internationale Flüchtlingsrecht.

Es gibt etliche Begriffe, die Hinweise über den rechtlichen Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen hinweisen.

Unter einem Asylbewerber/ Asylsuchenden oder Asylananten versteht man Menschen, die auf verschiedenste Wege nach Deutschland geflohen sind und hier einen Asylantrag gestellt haben. Mit der Antragstellung befinden sie sich im Asylverfahren. Dieses besagt, dass noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag gefällt wurde. Sollten Flüchtlinge mit einem Pass eingereist sein, wird dieser beim BAMF aufbewahrt. Im Gegenzug dafür erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung als Ersatz. Gemäß Art. 16a GG sind politisch Verfolgte asylberechtigt.

Dafür müssen sie aber auf direktem Weg eingereist sein.

Nach § 25 Abs.1 und Abs. 2 AufenthG. erhalten Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis in Form einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung.¹⁴

Laut § 25 Abs. 1 wird einem anerkannten Asylberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Bei einer Ausweisung findet der Paragraph keine Anwendung. Ebenso berechtigt die Aufenthaltserlaubnis auch zu einer Erwerbstätigkeit.

Gemäß § 25 Abs. 2 ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das BAMF die Flüchtlingseigenschaft festgestellt hat.

Ein weiterer Begriff der aufkommt ist die Frage danach wer als Geduldeter Flüchtling zu bezeichnen ist. Unter Duldung versteht man die Aussetzung der Abschiebung. Diese kann

¹³ Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention.

¹⁴ Vgl. SKM Rheydt e.V.

erteilt werden, wenn eine Abschiebung aus individuellen oder gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Pässe der Flüchtlinge nicht organisiert werden können. Das Fehlen der Pässe kann verschiedene Ursachen haben. Entweder ist die Herkunft unklar, oder die Betroffenen sind ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.¹⁵

Migranten grenzen sich hinsichtlich der Situationen ab.

„Ein Migrant ist, wer innerhalb eines Landes oder über Staatsgrenzen hinweg an einen anderen Ort zieht. Genau genommen sind also auch Flüchtlinge Migranten. Meist ist jedoch von Migration die Rede, wenn jemand sein Heimatland freiwillig verlässt, um seine Lebensbedingungen zu verbessern.“¹⁶

Bei den Flüchtlingen kann man nicht von Migranten reden, da sie wegen dem Bürgerkrieg aus ihrem Heimatland fliehen. Sie fühlen sich in ihrem Land unsicher und haben Angst um Leib und Seele und haben zum Teil schon ihre Familie im Krieg verloren.

¹⁵ Vgl. SKM Rheydt e.V.

¹⁶ Vgl. Barbara Schmickler.

III. Ablauf des Asylverfahrens

Wenn Asylsuchende in Deutschland angekommen sind müssen sie sich unmittelbar bei einer staatlichen Stelle melden.

Jeder Asylsuchende wird registriert. Die Registrierung erfolgt an PIK- Stationen.

PIK- Stationen sind besetzt mit Personal der Bundes- oder Länderpolizei, Mitarbeiter des BAMF oder Mitarbeiter der Länder in Aufnahmeeinrichtungen.

Zur Registrierung werden persönliche Daten, ein Lichtbild und Fingerabdrücke gespeichert. Alle öffentlichen Stellen, die diese Informationen benötigen, können auf diese Daten zugreifen.

Nach der Registrierung erhalten Asylsuchende einen Ankunftsnachweis in der für sie zuständigen Behörde.

Bei dem Ankunftsnachweis handelt es sich um ein offizielles Dokument, der zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.

Ebenso können durch ihn staatliche Leistungen bezogen werden.¹⁷

Die rechtliche Grundlage zum Aufenthaltsrecht findet man in den § 55 – 67 des AsylG.

Nach jeder Antragstellung auf Asyl prüft das Bundesamt, ob eine der Schutzformen (siehe Abbildung) vorliegt.

Sobald eine Schutzberechtigung vorliegt, wird ein positiver Bescheid erstellt. Wenn keine der Schutzformen vorliegt wird der Asylantrag abgelehnt.¹⁸ Meistens erfolgt dann eine Anordnung zur Abschiebung, wenn vorher genannte Gründe gegen eine Abschiebung nicht in Kraft treten.

¹⁷ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

¹⁸ Ebd.

Schutzformen:



Des Weiteren wird unterschieden zwischen einer Aufenthaltsgestattung und einer Aufenthaltsgenehmigung.

Eine Aufenthaltsgestattung begründet kein Aufenthaltsrecht, sondern besteht nur bis zur Entscheidung über das Asylverfahren.¹⁹

Eine Aufenthaltsgenehmigung liegt vor, wenn das Verfahren positiv entschieden wurde.

1. Leistungen

Neben den Bestimmungen zum Aufenthalt muss geklärt werden, ob und welche Leistungen Flüchtlinge in Deutschland erhalten.

Die Bestimmung dazu findet sich im Asylbewerberleistungsgesetz wieder.

Generell gibt es Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs und zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Der notwendige Bedarf besteht darin, dass jeder Flüchtling einen Anspruch auf Nahrung, Strom, Kleidung und Körperpflege hat.

¹⁹ Vgl. Burkhard Peters, April 2014

Solang die Flüchtlinge in einer Sammelunterkunft leben, wird der notwendige Bedarf meist durch Sachleistungen gedeckt. Länder und Kommunen steht es aber frei, ob sie bsw. Essenspakete anbieten oder Flüchtlingen Geld zur Verfügung stellen.

Ebenso können Gutscheine ausgehändigt werden, wenn es an Sachen in der Unterkunft fehlt.

Zusätzlich darf ein Asylbewerber einen Gelbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens haben.²⁰

2. Höhe der Leistungen

Die Berechnung der Leistungen hängt von dem Lebensverhältnis eines Flüchtlings ab und wie alt er ist. Wohnt er alleine in einer Wohnung und versorgt sich selbst sind die Leistungen demzufolge höher.

In einer Erstaufnahmeeinrichtung erhält ein erwachsener alleinstehender Asylbewerber 143,00 € zur Deckung persönlicher Bedürfnisse. Dieses Geld wird als Taschengeld bezeichnet.

Handelt es sich um zusammenlebende Paare erhält jeder 129,00 €.

Wenn Asylbewerber später außerhalb einer solchen Einrichtung leben und Dinge wie Strom oder Kleidung selbst abdecken, dann erhalten Alleinstehende zusätzlich 216,00 €, Partner je 194,00 €.

Ein zusätzlicher Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird zusätzlich gedeckt. Nach einem Aufenthalt von 15 Monaten stehen ihm Leistungen auf Sozialhilfe- Niveau zu. Die Höhe beträgt in etwa 392,00 €.

Ebenso werden ihm bei einem Anspruch auf ALG II die Wohnkosten erstattet.²¹

²⁰ Vgl. Laura Zwerger und Sebastian Horsch.

²¹ Ebd.

C. Die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt

Bei der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt handelt es sich um ein sehr komplexes Themengebiet.

Es gilt zum einen zu klären, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um in Deutschland arbeiten zu können, welche Behörde zuständig ist und wie ein im Ausland erworbener Berufsabschluss angerechnet werden kann.

Wenn ein Flüchtling dann einen Arbeitsplatz gefunden hat, geht es darum zu klären, wie er gefördert werden kann.

I. Begriff Integration

Seit der in den 1970er Jahren eingesetzten Familienmigration und dem damit verbundenen Anstieg der ausländischen Bevölkerung wird in der Politik und Wissenschaft vielfach über Integration diskutiert.

Integration ist der Oberbegriff für unterschiedliche Eingliederungskonzepte und ist daher eng mit dem Begriff Migration verknüpft. Diese Konzepte werden sowohl in der politischen als auch der sozialwissenschaftlichen Diskussion unterschiedlich verwendet und sind umstritten, da Integration unterschiedlichste interdisziplinäre Ansätze vereint und immer wieder neu definiert. Dadurch verliert dieser Begriff an Trennschärfe. Kategorisierungen von Migrationsforschern zum Thema Integration bringen Klarheit.²²

Für die Präzision des Begriffs Integration wird zunächst die etymologische Bedeutung herangezogen. Aus dem Lateinischen stammend bedeutet *integer* unberührt, unversehrt, ganz; *integrare* - wiederherstellen, ergänzen; *integratio* -Wiederherstellung eines Ganzen.

Aus diesen Wurzeln heraus fand das Wort Integration im 18. Jahrhundert Einzug in die deutsche Sprache. Über die Art und das Ausmaß der Eingliederung sagt der Begriff zunächst nichts aus.

Hartmut Esser beschreibt Integration ganz allgemein als den „Zusammenhalt von Teilen in einem ‚systemischen‘ Ganzen und die dadurch erzeugte Abgrenzung von einer umstrukturierten Umgebung verstanden, gleichgültig zunächst worauf dieser Zusammenhalt

²² vgl. Michalowski 2007a, S. 34f.

beruht. Die Teile müssen [...] ein ‚integraler‘, also ein nicht wegzudenkender, Bestandteil des Ganzen sein“.²³

II. Integration aus soziologischer Sicht

Die im vorherigen Abschnitt gegebene Definition überträgt die Migrationssoziologie auf die wissenschaftliche Untersuchung des genauen Verlaufs des Eingliederungsprozesses von Migranten. Aus der Sicht der Migrationsforschung fehlten in dem lange Zeit praktizierten Gastarbeitermodell integrationspolitisches Interesse und Engagement.

Einwanderung wurde abgelehnt und dauerhafte Integration nicht unterstützt oder es wurde versucht, sie aktiv zu vermeiden.²⁴

Vorgeworfen wurden diesem Modell ein völkisches Nationalverständnis sowie die Angst vor der Bedrohung der nationalen Identität.²⁵

Im Laufe der Zeit wurden in der Migrations- und Integrationsforschung verschiedene Ansätze entwickelt, die häufig einen einzelnen Aspekt des Integrationsprozesses in den Mittelpunkt stellen.

Die Stufenmodelle konzentrieren sich dabei auf die Assimilation. Offene Modelle stellen kulturelle und religiöse Unterschiede in den Vordergrund und betonen „Gleichwertigkeit in der Andersartigkeit“.

Bei der Assimilation dagegen treten die religiösen und kulturellen Unterschiede in den Hintergrund. Stattdessen wird „die Gleichheit aller Bürger trotz bestehender Unterschiede“ propagiert. Somit zielen beide Modelle auf die Einbeziehung der Migranten in die Gesellschaft.²⁶

²³ Vgl. Esser 2000, S. 261f.

²⁴ Vgl. Michalowski 2007a, S. 11.

²⁵ Ebd. S. 68f

²⁶ Vgl. dies. 2007b, S. 34.

III. Voraussetzungen um eine Beschäftigung aufzunehmen

Wenn ein Antragsteller eine Aufenthaltsgestattung hat darf er erst nach drei monatigem Aufenthalt in Deutschland arbeiten.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis handelt es sich um eine befristete Erlaubnis, womit es sofort erlaubt ist zu arbeiten. Die Befristung ist unterschiedlich.

Wenn drei Jahre vergangen sind wandelt sich die Aufenthaltserlaubnis von anerkannten Flüchtlingen in eine Niederlassungserlaubnis um.

Die Niederlassungserlaubnis hebt sich nur ab, da keine Befristung mehr vorliegt.²⁷

Seit 1. April 2012 können ausländische Berufsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden.

Dazu kann man sich an die FOSA wenden, welche den ausländischen Abschluss mit einem deutschen Abschluss vergleicht. Sehr wichtig dafür sind die Dauer und der Inhalt der Ausbildung und eventuelle Weiterbildungen.

Gibt es keine signifikanten Unterschiede stellt die FOSA ein offizielles und rechtssicheres Dokument aus, welches die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der deutschen Qualität bestätigt.

Bestehen allerdings Unterschiede kann nur eine eingeschränkte Gleichwertigkeit bescheinigt werden.

Diese umfasst alle vorhandenen Qualifikationen und die Unterschiede zum deutschen Abschluss.

Anhand der eingeschränkten Gleichwertigkeit ist erkennbar welche Weiterbildungen benötigt werden um sich die fehlenden Kenntnisse anzueignen.

Ein großer Nachteil besteht darin, dass das Verfahren gebührenpflichtig ist.

Der individuelle Aufwand bemisst sich nach dem Aufwand des Verfahrens und kann 100,00 € bis 600,00 € kosten.²⁸

²⁷ Vgl. SKM Rheydt e.V.

²⁸ Vgl. IHK FOSA S.2

Flüchtlinge die eine Ausbildung haben und die so schnell wie möglich in Deutschland arbeiten möchten, wird mit diesen Kosten ein Bein gestellt. Erst müssen sie immer bangen, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis bekommen und ob ihr Asylantrag positiv entschieden wird und dann müssen sie eventuell überlegen wie sie die Kosten aufbringen können.

Es ist ja grundsätzlich bekannt, dass Flüchtlinge mit nichts als einem Koffer und ein paar Kleidungsstücken einreisen und froh sind, wenn sie erst einmal untergebracht werden und ein Dach über dem Kopf haben. Da sie nichts haben ist es nicht in Ordnung, wenn sie für die Anerkennung ihres Berufes noch Geld bezahlen sollen.

IV. Anwendungsbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit

1. Arbeitnehmerbegriff

In Art. 45 AEUV wird der Begriff des Arbeitnehmers nicht definiert.²⁹ Es steht aber fest, dass der Begriff gemeinschaftsrechtlich zu bestimmen ist. Es besteht also ein originär europäischer Arbeitnehmerbegriff.³⁰

Arbeitnehmer ist jede Person, die für eine bestimmte Zeit und für einen Anderen nach dessen Weisung eine Leistung erbringt.³¹

Wenn Flüchtlinge, wie vorab erläutert, eine Arbeitserlaubnis erhalten haben, haben sie in Deutschland generell alle Rechte und Pflichten wie ein normaler Arbeitnehmer.

Ist die Arbeitserlaubnis verbunden mit einer Befristung, wäre es sinnvoll, den Arbeitsvertrag an die Befristung anzupassen.

2. Beschäftigung

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 4 AufenthG muss der Arbeitgeber prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beschäftigung vorliegen. Demzufolge können sie sich die Ausweisdokumente des Bewerbers zeigen lassen und für die Dauer der Beschäftigung Kopien der Dokumente aufbewahren (§ 4 Abs. S.5 AufenthG).

²⁹ Vgl. Europäisches Arbeitsrecht.

³⁰ Vgl. Rechtsprechung EuGH Urt. vom 19.3.1964.

³¹ Vgl. Rechtsprechung EuGH Urt. vom 3.7.1986.

3. Zustimmungserfordernis der Agentur für Arbeit

Laut § 39 AufenthG. ist eine Zustimmung der Agentur für Arbeit am Verfahren erforderlich. Zwei Kriterien sind erforderlich, um die Zustimmung geben zu können:

- a) Arbeitsmarktprüfung
- b) Vorrangprüfung
- c) Entbehrlichkeit der Vorrangprüfung

a) Arbeitsmarktprüfung

Bei der Arbeitsmarktprüfung geht es darum, dass eine Prüfung erfolgt, ob ein Asylbewerber zu gleichen Bedingungen, wie ein deutscher Bewerber eingestellt werden soll, welcher keiner Arbeitsmarktbeschränkung unterliegt.

Die Rechtsgrundlage für die Arbeitsmarktprüfung findet sich in § 39 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wieder.

Es werden alle Arbeitsbedingungen der Stelle geprüft. Diese dürfen nicht ungünstiger sein als für deutsche Arbeitnehmer. Sonst besteht der Verdacht, dass eine vorrangigere Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer entsteht.³²

b) Vorrangprüfung

Bei der Vorrangprüfung geht es darum, dass geprüft wird, ob sich nicht ein deutscher Arbeitnehmer oder einer mit EU-Pass auf die Stelle bewerben kann oder ein Asylbewerber.

„Wenn das der Fall ist, dann verweigert die Behörde die Zustimmung“³³

Hat der Arbeitgeber die Absicht einen Arbeitsvertrag mit dem Asylbewerber abzuschließen ist das nicht so einfach, da erst das Ergebnis der Vorrangprüfung abgewartet werden muss.³⁴

³² Vgl. Stümper Rn. 111.

³³ Vgl Hepke.

³⁴ Ebd.

c) Entbehrlichkeit der Arbeitsmarktprüfung

Wenn es sich um die Einreise Hochqualifizierter handelt, muss sich die Agentur für Arbeit gemäß § 19 AufenthG beteiligen. Gegenteilig bestimmt § 3 BeschV das eine Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte keiner Zustimmung bedarf.

Wenn Studenten nach dem Abschluss des Studiums eine Anstellung sucht, muss diese dem Studienabschluss entsprechen und eine Arbeitsmarktprüfung gemäß § 16 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist durchzuführen.

Studenten die einen Ferienjob haben oder einer Nebenbeschäftigung nachgehen sind frei von der Arbeitsmarktprüfung.

Eine Prüfung des Arbeitsmarkts und der Beschäftigungsbedingungen ist laut § 10 BeschVerfV nicht notwendig, wenn der Flüchtling einen vierjährigen Aufenthalt hinter sich hat.³⁵

4. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis

a) Mindestlohn

Gemäßen den Regelungen des MiLoG ist allen Arbeitnehmern ein Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde zu zahlen.³⁶

Da Flüchtlinge mit einer Arbeitserlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie ein deutscher Arbeitnehmer haben, ist auch ihnen der Mindestlohn zu zahlen. Es gibt dem zufolge keine Abgrenzung.

Sollte ein Asylbewerber ein Praktikum absolvieren findet der § 22 Abs. 1 S. 3 MiLoG Anwendung.³⁷

³⁵ Vgl. Gutmann, Rn. 2780.

³⁶ Vgl. Fausten, Rn. 139.

³⁷ Ebd.

b) Gleichbehandlung und AGG

Ebenso wird bei der Gleichbehandlung kein Unterschied zwischen Flüchtlingen und deutschen Arbeitnehmern gemacht. Es dürfen keine bestimmten Leistungen für deutsche Arbeitnehmer gegenüber den Flüchtlingen gemacht werden, da dies gegen den allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz geht.³⁸

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz wurde von der Rechtsprechung entwickelt und ist ein wichtiges Prinzip des Arbeitsrechts. Seine Rechtsgrundlage findet man in Art. 3 Abs. 1 GG.³⁹

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet alle Arbeitnehmer gleich zu behandeln, wenn sie sich in einer ähnlichen Lage befinden. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer innerhalb einer Gruppe und auch eine sachfremde Gruppenbildung.⁴⁰

Eine Benachteiligung kann gemäß § 8 AGG in Betracht kommen, wenn es auf die Beherrschung der deutschen Sprache ankommt und diese zwingend erforderlich ist. Der Gebrauch wird allerdings nicht empfohlen.⁴¹

§ 12 AGG regelt Fürsorgepflichten für den Arbeitgeber, die dem Schutz gegen die Benachteiligung dienen. Darunter fällt die Pflicht Diskriminierungen.⁴²

Weitere Ausführungen zur Diskriminierung erfolgen später.

Ist es sinnvoll Flüchtlinge aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft zu begünstigen kann dies zulässig sein. Dazu muss allerdings jeder Einzelfall genau geprüft werden. Die Prüfung beinhaltet, ob eine sachliche Besserstellung gerechtfertigt ist und in Bezug auf einen anderen Arbeitnehmer nicht gegen den allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.⁴³

³⁸ Vgl. Fausten, Rn. 139.

³⁹ Vgl. Hinrichs, Rn. 197.

⁴⁰ Ebd., Rn. 198.

⁴¹ Vgl. Fausten, Rn. 139.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

5. Aufnahme einer Berufsausbildung

Neben der Klärung einer Anstellung in einem Unternehmen ist zu erörtern, welche Richtlinien eingehalten werden müssen, um einem Flüchtling eine Ausbildung zu ermöglichen.

a) Ausländerbehörde

Eine Berufsausbildung nach dem BBiG ist Asylbewerbern gestattet, aber unterliegt einer Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde.

Wenn es sich um einen staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf handelt darf die Erlaubnis laut § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV ohne die Beteiligung der Agentur für Arbeit erfolgen.⁴⁴

b) Besonderheiten

Wenn ein Flüchtling eine Berufsausbildung aufgenommen hat kann dies zur Erteilung einer Duldung führen. Allerdings wird die Duldung nur für ein Jahr erteilt (siehe § 60a Abs. 2 S.5 AufenthG). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Betroffene die Ausbildung vor seinem 21. Lebensjahr begonnen haben muss und tatsächlich aus einem unsicheren Herkunftsland stammt.

Ist die Ausbildung nicht nach einem Jahr beendet, kann die Duldung noch einmal um ein Jahr verlängert werden.⁴⁵

In Deutschland dauern nur schulische Ausbildungen zwei Jahre, betriebliche Ausbildungen dauern in der Regel drei oder bis zu dreieinhalb Jahre. Da ist fraglich wie ein Flüchtling seine Ausbildung beenden soll, wenn er nur für maximal zwei Jahre geduldet wird. Demnach hat ein Flüchtling erst einmal nur die Möglichkeit eine schulische Ausbildung zu machen.

⁴⁴ Vgl. Stümper Rn. 112.

⁴⁵ Ebd.

Wenn Geduldete ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie damit eine entsprechende Anstellung finden.⁴⁶

c) Förderungen

Es stehen viele finanzielle Hilfen und sonstige Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Es können insbesondere Leistungen nach dem BAföG gewährt werden. Aber auch die Arbeitsagenturen kommen den Flüchtlingen mit Unterstützungsleistungen entgegen.

Diese können finanziell oder in pädagogischer Form erfolgen.⁴⁷ Rechtliche Grundlagen dafür findet man im SGB III.

§ 75 SGB III regelt ausbildungsbegleitete Hilfen, wie zum Beispiel Hilfen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten oder zur sozialpädagogischen Begleitung.

Darüber hinaus kann eine Berufsausbildungsbeihilfe im Sinne des § 56 SGB III gewährt werden. Diese kommt für Fahrtkosten auf oder zur Deckung des Lebensunterhaltes, wenn das Ausbildungsgehalt nicht zum Decken der Kosten ausreicht.

Ebenso können Leistungen zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gewährt werden. Aufgrund des § 51 SGB III ist es der Agentur für Arbeit erlaubt, förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende zu fördern, um sie auf die Aufnahme einer Ausbildung vorzubereiten oder ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

d) Sonstige Leistungen

Neben den finanziellen Leistungen bietet das BAMF unter dem Dach des EMS ein Programm der berufsbezogenen Deutschsprachförderung an. Damit können sich Flüchtlinge sprachlich weiter qualifizieren und somit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

⁴⁶ Vgl. Stümper Rn. 112.

⁴⁷ Ebd.

6. Selbstständigkeit eines Flüchtlings

a) Voraussetzung

Maßgeblich für eine Unternehmensgründung ist auch hier die Frage des Aufenthaltsstatus.

Wenn ein Asylverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen Flüchtlinge kein Unternehmen gründen. Ebenso ist es bei den Geduldeten.

Wenn eine Anerkennung des Flüchtlingsstatus vorliegt darf ein Unternehmen uneingeschränkt gegründet werden und Förderungen zur Unternehmensgründung dürfen in Anspruch genommen werden.⁴⁸

Eine Beratung zur Existenzgründung erhalten Flüchtlinge von der Bundesregierung.

Zur Unterstützung werden verschiedene Programme angeboten.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine gelungene Integration von Flüchtlingen ist die Teilhabe am Erwerbsleben. Diese Teilnahme kann durch eine Unternehmensgründung geschaffen werden.

b) Beratungsmöglichkeiten

Die Bundesregierung hat ihr Informations- und Beratungsangebot erweitert und auf die Menschen aus den Nicht- EU- Ländern ausgerichtet. Das dient dazu, um gründungsinteressierte Flüchtlinge besser zu unterstützen.

Durch einen Online-Leitfaden mit dem Namen „GründerZeiten“ bekommen Flüchtlinge ebenso Tipps. Ein Vorteil des Leitfadens ist es, dass er in Deutsch und Arabisch verfasst ist.

Ebenso informiert das „ Existenzgründerportal“ in mehreren Sprachen, wie Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch.

⁴⁸ Vgl. Freistaat Sachsen, Sächsische Staatskanzlei.

Dort können sich Menschen mit und ohne Migrationshintergrund über eine Unternehmensgründungen informieren.

Weitere Maßnahmen der Bundesregierung werden geplant. Zum Beispiel das Pilotvorhaben „Gründerpatenschaften“ oder die „Willkommenslotsen“.

Bei den Gründerpatenschaften sollen Flüchtlinge mit ansässigen Unternehmen und Selbstständigen zusammengebracht werden. Die Willkommenslotsen werden in Zukunft verstärkt zu Existenzgründungen informieren.⁴⁹

⁴⁹ Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

D. Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz

Ausländer, die ihren ersten Aufenthaltstitel nach dem 1. Januar 2015 erhalten haben und sich dauerhaft in Deutschland aufhalten, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Teilnahme an einem Integrationskurs. Die örtliche Ausländerbehörde stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

Asylbewerber die ihren Aufenthaltstitel vor dem 1. Januar 2015 erhalten haben können vom BAMF für einen Integrationskurs zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.⁵⁰

I. Neue Einwanderer

1. Teilnahme

Teilnehmen am Integrationskurs können ausländische Staatsangehörige, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs, aus humanitären Gründen oder als langfristig Aufenthaltsberechtigte im Sinne des § 38 a AufenthG zählen. Aber auch wenn eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, kann an den Kursen teilgenommen werden.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben keinen Anspruch auf einen Kurs, wenn sie eine schulische Ausbildung annehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in Deutschland fortsetzen. Ebenso werden Personen ausgeschlossen, wenn kein oder ein zu geringer Integrationsbedarf besteht oder wenn der Einwanderer schon über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

⁵⁰ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

2. Verpflichtung zur Teilnahme

Neue Asylbewerber sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie sich nicht auf einfache beziehungsweise ausreichende Art auf Deutsch verständigen können. Festgestellt wird die Verpflichtung zur Teilnahme von der Ausländerbehörde.

Ebenso können sie zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn sie ALG II beziehen und eine Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen wurde.⁵¹

Wenn die Arbeitsagentur denkt, dass kein passender Job aufgrund der unzureichenden Sprachkenntnisse gefunden wird, wird die Verpflichtung definitiv in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten.⁵²

Eine Verpflichtung ist rechtswidrig, wenn der Ausländer wegen einer Erwerbstätigkeit nicht an einem Teilzeitkurs teilnehmen kann.

Ausnahmetatbestände für eine Verpflichtung in § 44 a Abs. 2 AufenthG dürfen allerdings nicht missachtet werden.

3. Kosten des Integrationskurses

Jede Kurstunde bringt Kosten mit sich und jeder Teilnehmer hat sich mit einem gewissen Betrag an einer Unterrichtsstunde zu beteiligen. Lediglich der einmalige Abschlusstest ist kostenlos, auch eine zweite Teilnahme, also eine Wiederholung des Abschlusstests ist kostenlos.

Handelt es sich bei den Teilnehmern um Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger werden auf Antrag gemäß § 9 Absatz 2 IntV das BAMF vom Kostenbeitrag befreit.

Liegt bei anderen Teilnehmern eine besondere Härte vor, können auch sie von den Kosten befreit werden. Die Härtefallprüfung erfolgt durch das Bundesamt.

Alle die Arbeitslosengeld II erhalten und die Verpflichtung zur Teilnahme am Kurs haben, bekommen bei ordnungsgemäßer Teilnahme auch die Fahrtkosten erstattet.

⁵¹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

⁵² Vgl. Gesellschaft für politische Bildung e.V.

Andere Teilnehmer, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können einen Zuschuss zu den Fahrtkosten bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass sie von der Ausländerbehörde zur Teilnahme verpflichtet wurden.

II. Ausländer, die bereits länger in Deutschland leben

1. Teilnahme

Alle Ausländer die vor dem 1. Januar 2005 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs.

Gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG können sie aber vom Bundesamt dafür zugelassen werden, sofern sie einen Antrag gestellt haben.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass genügend freie Plätze in den Kursen vorhanden sind.

2. Verpflichtung zur Teilnahme

Eine Verpflichtung kann hier nur erteilt werden, wenn die Teilnehmer ALG II beziehen und die Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten ist.

Sind Ausländer in besonderer Weise integrationsbedürftig, können sie gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet werden. Unter besonders integrationsbedürftig versteht man, dass es ihnen bisher nicht gelang sich ohne staatliche Hilfen in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben zu integrieren.

Verantwortlich für die Prüfung der besonderen Integrationsbedürftigkeit ist die Ausländerbehörde.

Bei der rechtswidrigen Verpflichtung sind die Gründe genau wie bei den Ausländern, die nach dem 1. Januar 2005 ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

3. Kosten des Integrationskurses

Die generellen Regelungen, die die Kosten des Integrationskurses betreffen sind wie bei den neuen Zuwanderern. Auch die Kostenerstattungen heben sich nicht davon ab. Es wird dort

also nicht mehr unterschieden wer seine Aufenthaltserlaubnis vor dem 1. Januar 2015 erhalten hat und wer danach.⁵³

⁵³ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

E. Probleme der Arbeitsmarktintegration

Es ist nach wie vor fraglich warum viele Flüchtlinge keinen Arbeitsplatz finden, da doch in den Medien immer über Fachkräftemangel berichtet wird.

Es hat nicht jeder Einwanderer eine gute Ausbildung genossen, aber so schlimm kann der Mangel an Fachkräften dennoch nicht sein, wenn Flüchtlinge nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

I. Ursachen

Nur wenige Flüchtlinge finden in Deutschland auf Anhieb einen Job, da zu wenige Unternehmen planen Flüchtlinge einzustellen.

Generell dauert die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen immer deutlich länger als es bei anderen Migranten der Fall ist.

Fraglich und problematisch ist auch, dass die Unternehmen gerne Flüchtlinge als Praktikanten einstellen oder ihnen einen Ausbildungsplatz anbieten. Von einer Festanstellung ist nicht die Rede.⁵⁴

Wahrscheinlich nutzen Firmen ihren Freiraum, dass sie so oft wie möglich Praktikanten einstellen können wie sie möchten. In den meisten Fällen ist es ja so, dass ein Praktikant eine billige Arbeitskraft ist, da er kein Entgelt erhalten muss. Lediglich bei einem Praktikum, was drei Monate beträgt muss der Mindestlohn gezahlt werden.

Nur wenige Firmen zahlen wenigstens eine Aufwandsentschädigung. Aber diese ist auch nicht vergleichbar mit einem Gehalt eines Arbeitnehmers, der kaum mehr Aufgaben erledigt als ein Praktikant.

⁵⁴ Vgl. Dorothea Siems.

II. Hindernisse

Viele Flüchtlinge haben auch keine abgeschlossene Berufsausbildung und das verringert die Chancen auf einen Arbeitsplatz erheblich.

Durch hohe Bildungslücken, die die Flüchtlinge aus den Krisengebieten aufweisen, wird eine Integration zusätzlich erschwert.

Des Weiteren zeigt die Wirtschaft auf, dass es große Einstellungshemmnisse gibt. Die Arbeitgeber sehen die mangelnden Sprachkenntnisse als großes Hemmnis für eine Einstellung.

Zusätzlich zu den Sprachkenntnissen kommt, dass die meisten Flüchtlinge keine fachlichen Qualifikationen aufweisen.

Eine Einstellung der Flüchtlinge ist wegen dem bürokratischen Aufwand zu groß. Hinzu kommt, dass Arbeitgeber nicht wissen, wie lange der Aufenthalt der Flüchtlinge dauert.

Gegen diese Hindernisse fordert die Wirtschaft, dass die Asylverfahren schneller beendet werden und Sprachkurse von Anfang an beginnen sollen.⁵⁵

III. Mehraufwand der Arbeitgeber

Ein Arbeitgeber muss darauf achten, dass der Ablauf des Arbeitsverbots vorbei ist und der Flüchtling erst nach Ablauf dieses Verbots eine Beschäftigung aufnehmen darf. Zusätzlich muss die Erlaubnis der Ausländerbehörde vorliegen.

Ein Mehraufwand für den Arbeitgeber gibt es nur, wenn er eine Unterstützung zur Einstellung von Flüchtlingen bei der Agentur für Arbeit beantragt.

Unterstützungen können in Form einer Maßnahme, einem Eingliederungszuschuss, einer Weiterbildung Geringqualifizierter und einer Einstiegsqualifizierung erfolgen.⁵⁶

⁵⁵ Vgl. Dorothea Siems.

⁵⁶ Vgl. Bundesagentur für Arbeit.

IV. Diskriminierung

Hat ein Flüchtling endlich einen Job gefunden und im Unternehmen Fuß gefasst, muss darauf geachtet werden, dass niemand ihn diskriminiert.

1. rechtliche Diskriminierung

Von einer Diskriminierung im rechtlichen Sinne redet man, wenn eine Person aufgrund einer rechtlich geschützten Diskriminierungskategorie ungleich behandelt wird ohne sachlichen Grund, der die Ungleichbehandlung rechtfertigt.⁵⁷

Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, sagt aus, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Wenn man sich vorstellt, dass ein Flüchtling neu in ein Unternehmen kommt, hat der Arbeitgeber die Aufgabe, seine Angestellten auf das Diskriminierungsverbot hinzuweisen.

Ethnische Diskriminierung am Arbeitsmarkt ist bisher nur punktuell erforscht, aber seit dem Gesetzgebungsverfahren zum AGG wird das Thema Diskriminierung in Deutschland verstärkt diskutiert.⁵⁸

2. Vermeidung

Vermieden werden kann die Diskriminierung durch Aufklärung.

Der Arbeitgeber kann seine Angestellten ausreichend über das Diskriminierungsverbot informieren .

Arbeitgeber die einen Flüchtling trotz Belehrung durch den Chef immer wieder diskriminieren können abgemahnt werden.

⁵⁷Vgl. Antidiskriminierungsstelle.

⁵⁸ Vgl. Bosch Stiftung.

Es ist Aufgabe des Chefs das Betriebsklima zu bewahren, was auch ohne eine neue Einstellung herrschte zu wahren und für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen.

Wenn eine Abmahnung des Chefs nicht funktioniert, muss dieser vielleicht überlegen, ob er den Arbeitnehmer, der Unruhe stiftet in eine andere Abteilung unterbringen kann oder ob es andere Möglichkeiten zur Konfliktlösung gibt.

Der Flüchtling selbst kann sich gegen die Diskriminierung wehren, indem er rechtliche Wege einleitet.

F. Kritische Auseinandersetzung

In den vorangegangenen Abschnitten sollte gezeigt werden, dass sich der Erfolg der beruflichen Integration als schwierig, aber machbar erweist.

I. Art der gesetzlichen Festlegung

Die gesetzliche Verankerung der Integrationskurse entspricht der strukturellen Integration, da hierdurch ein gesetzlich begründeter Zugang zum Spracherwerb ermöglicht wird. Die Bestimmung der Integrationsförderung als staatliche Aufgabe (§ 43 AufenthG) wird zunächst befürwortet. Schließlich begründet der Rechtsanspruch auf Kursteilnahme die Integrationskurse als einen wichtigen Teilbereich der Politik.

Die Beschreibung der Aufgaben des Integrationskurses im Gesetzestext wird allerdings kritisiert.⁵⁹

In § 43 Abs. 2 S. 1 AufenthG wird darauf hingewiesen, dass „Eingliederungsbemühungen von Ausländern“ durch den Integrationskurs unterstützt werden. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der zu erbringenden Leistung der Flüchtlinge, welche die am leichtesten erreichbare Bevölkerungsgruppe darstellen. In der Politik wird offiziell von Integration als einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gesprochen. Die Notwendigkeit einer gegenseitigen Annäherung sowie einer wechselseitigen Anpassung und Veränderung wird im Gesetz allerdings nicht vorgesehen. Das Gelingen der Integration wird auf die Beherrschung der deutschen Sprache reduziert und nicht als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschrieben.⁶⁰

Stattdessen wird Integration zu einem „Bildungsauftrag pädagogisiert.“⁶¹

⁵⁹ vgl. Maas/Mehlem/Schroeder 2004, S.123.

⁶⁰ vgl. Michalowski 2007a, S. 69, 82.

⁶¹ vgl. Maas/Mehlem/Schroeder 2004, S. 123.

1. Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen

Eine mögliche Verpflichtung zur Teilnahme an den Integrationskursen zeigt, dass im Bereich der Kulturation der Spracherwerb „gesetzlich erzwungen“ werden kann.⁶²

Gegner der verpflichtenden Teilnahme kritisieren, dass mit der Einführung der Integrationskurse den Flüchtlingen eine generelle Integrationsunwilligkeit und Integrationsunfähigkeit unterstellt wird. Der Eingriff in die individuelle Lebensführung gilt als diskriminierend.⁶³

Die Kurse werden auch als kontraproduktiv und überflüssig bezeichnet. Begründet wird diese Haltung durch Zahlen, die belegen sollen, dass Migranten ein hohes Eigeninteresse am Spracherwerb und an einer Teilhabe an der deutschen Gesellschaft haben.⁶⁴

Darüber hinaus wird die Pflicht zu dieser Maßnahme auch als Pflicht zur kulturellen Assimilation von Migranten betrachtet.⁶⁵

Generell wird eine höhere Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung verlangt wegen der Neuausrichtung des Wohlfahrtsstaates und der Aussage zum „Fördern und Fordern“.⁶⁶

2. Fördern und Fordern

Der § 43 Abs. 1 AufenthG besagt, dass die Integration von rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländern „gefördert und gefordert werden. In Abs. 2 S. 1 wird darauf verwiesen, dass Eingliederungsbemühungen von Ausländern durch den Integrationskurs unterstützt werden. Demzufolge wird verlangt, dass Flüchtlinge im Begriff des Förderns und Forderns zu einer Mitwirkung veranlasst werden.

Michael Bommes beschreibt die Integrationsfähigkeit als das Erlernen ökonomischer, kultureller und sozialer Kompetenzen. Diese sollen die Chancen zur Teilnahme an den zentralen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere dem Arbeitsmarkt und der Bildung, erhöhen. Für den Erwerb der Staatsbürgerschaft ist die Integrationsfähigkeit eine wichtige Voraussetzung.⁶⁷

⁶² vgl. Esser 1980, S. 180.

⁶³ vgl. Michalowski 2007, S. 14.3.

⁶⁴ vgl. Groß 2006, S. 101.

⁶⁵ vgl. Michalowski 2007a, S. 81.

⁶⁶ vgl. Michalowski 2007a, S. 143.

⁶⁷ vgl. Bommes 2006b, S. 173.

Die „nachholende Integrationspolitik“ stellt für Klaus J. Bade die wichtigste Säule der Integrationsförderung dar. Sie diene dazu, bisherige Versäumnisse zu beheben. Plätze in den Integrationskursen für die bereits seit längerer Zeit in Deutschland lebenden Migranten sollten deshalb nicht nur im Rahmen der übrig gebliebenen Mittel geschaffen werden.

Das Zuwanderungsgesetz legt aber den Schwerpunkt auf die Neuzuwanderer und damit auf die Erstintegration. Bade begründet seine Forderung damit, dass die Zahl der dauerhaft in Deutschland lebenden Migranten die stets rückläufige Zahl der Neuzuwanderer übersteigt.

Damit jedoch das Konzept der nachholenden Integrationspolitik in Form von Integrationskursen optimal wirken kann, müssten die bereits länger in Deutschland lebenden Migranten einbezogen werden. Aber auch die nachholende Integrationsförderung und -forderung könne die Eigendynamik eines verspäteten Integrationsprozesses nicht ersetzen, sondern ebenfalls nur begleiten.

Hierfür sei auch die Akzeptanz zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Migranten nötig.⁶⁸

Das Prinzip des Förderns und Forderns sollte deshalb besser durch ein „wechselseitiges Geben und Nehmen“ ersetzt werden.⁶⁹ Sie impliziert außerdem eine Betrachtung der Migranten nicht als defizitäre Personen, sondern als solche, die Erfahrungen und Qualifikationen haben und sich aktiv in die Gesellschaft einbringen können.⁷⁰

3. Bedeutung der Sprache und Bildung

Mittlerweile gibt es eine Übereinstimmung zwischen allen politischen Parteien und Verbänden darüber, dass Integration ein zentrales Problem im Zusammenhang mit der Einwanderung der Flüchtlinge darstellt. Sprachlichen Kompetenzen wird eine Schlüsselfunktion zugewiesen.

Diese gilt als Bedingung für die strukturelle Integration in Form des Zugangs zur Bildung, zum Arbeitsmarkt, zu öffentlichen Institutionen sowie für die soziale Integration.⁷¹

⁶⁸ vgl. Bade 2007, S. 72-79.

⁶⁹ vgl. Regren 2007, S. 87.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ vgl. Esser 2006, S. 11.

4. Wirksamkeit der Kurse

Das angestrebte Ziel einer möglichst schnellen Vermittlung von Sprach- und gesellschaftlichen Kenntnissen für eine selbständige Lebensführung wird grundsätzlich befürwortet.

Die politisch angenommene Leistungsfähigkeit der Integrationskurse weckt allerdings hohe Erwartungen. Ein enormer finanzieller und organisatorischer Aufwand führt nicht zu politisch und gesellschaftlich erwünschten Integrationsfortschritten.⁷²

Das BAMF steht angesichts der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluationen zusätzlich unter Leistungsdruck.⁷³

Integrationskurse können aufgrund ihrer kurzen Dauer und der Komplexität des Integrationsprozesses nur eine anfängliche Hilfe bieten, die es den Flüchtlingen ermöglicht, selbständig den Integrationsprozess weiter verfolgen zu können.⁷⁴

⁷² Michalowski 2007a, S. 136.

⁷³ vgl. Bommes 2006a, S. 78

⁷⁴ vgl. Michalowski 2007a, S. 164f.

G. Migrationsberatung als integrationsergänzende

Maßnahme

Seit dem Jahr 2009 wird die seit 2005 geförderte Migrationsberatung unter der Bezeichnung "Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer" fortgesetzt.

Zusätzlich gibt es Beratungsangebote für Jugendliche und Frauen.

Träger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, das Diakonische Werk, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und das Deutsche Rote Kreuz.

In diesem Abschnitt wird ein Beratungsangebot vorgestellt, das eng mit den Integrationskursen verknüpft ist und die Rolle der Sozialen Arbeit wird hervorgehoben.

I. Konzeption

Laut § 45 S. 1 AufenthG kann der Integrationskurs durch weitere Angebote, insbesondere ein migrationspezifisches Beratungsangebot, ergänzt werden.

Auch im § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG ist vorgesehen, dass „soweit erforderlich“ der Integrationskurs „durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden“ soll.

Die Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer ist im Unterschied zur früheren Aussiedlerberatung und Ausländersozialberatung auf maximal drei Jahre beschränkt und richtet sich hauptsächlich auf neu Zugewanderte, die in der Regel über 27 Jahre alt sind.

Für Ausländer und Spätaussiedler gilt dieses Angebot gleichermaßen. Die Migrationsberatung soll den Integrationsprozess bei Neuzuwanderern gezielt initiieren und steuern. Die Beratung und individuelle sowie bedarfsorientierte Begleitung dient dem Ziel der Befähigung selbständigen Handelns in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens.⁷⁵

⁷⁵ vgl. BMI.

II. Aufgaben

Die Aufgaben der Migrationsberatung umfassen neben der Klienten-Akquise drei Hauptbereiche. Bei der bedarfsorientierten Einzelfallberatung auf der Grundlage eines Fallmanagements wird der individuelle Unterstützungsbedarf der Zuwanderer ermittelt.

Gemeinsam wird ein Förderplan erstellt, mit dem Ziel, Form der Zusammenarbeit und Leistungen sowohl auf der Seite der Beratungsstelle als auch auf der Seite der Migranten festzuhalten. Die Migranten werden damit aktiv in die Umsetzung des Förderplans eingebunden. Darüber hinaus gehören die Sicherstellung der sozialpädagogischen Betreuung der Integrationskurse sowie die Kinderbetreuung für Spätaussiedler zu den weiteren Aufgaben.

Aktive Mitarbeit in kommunalen Netzwerken sowie die Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung und Vernetzung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden wird ebenso geleistet.⁷⁶

⁷⁶ vgl. BMI.

H. Zusammenfassung

Meiner Meinung nach ist die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ein sehr komplexes Themengebiet.

Es müssen alle Voraussetzungen geschaffen werden, dass ein Flüchtling arbeiten gehen darf.

Das Arbeitsverbot, welches in den ersten drei Monaten besteht entspricht nicht meinen Vorstellungen. Sollten Flüchtlinge ausreichende Deutschkenntnisse für ihren Beruf haben, fände ich es besser, wenn sie sich schon nach einem Arbeitsplatz umsehen können.

Die Dauer des Verbots wäre in diesen Fällen eine reine Zeitverschwendung. Innerhalb der drei Monate hätte ein Flüchtling die Möglichkeit schon Bewerbungen zu schreiben und abzuschicken oder sich persönlich bei den Unternehmen vorzustellen.

Das wäre meiner Meinung nach sinnvoller, als wenn er erst die Zeit des Verbots abwarten muss.

Nicht ganz unterstützen kann ich die Meinungen zu den Integrationskursen und dass die Asylbewerber, die schon länger hier sind, quasi nur auf gut Glück einen Platz in so einem Kurs bekommen.

Es geht ja hauptsächlich darum, alle Einwanderer bestmöglich zu integrieren und da ist es nach meiner Auffassung ganz gleich wer zuerst welchen Kurs besuchen darf.

Ebenso gehen viele Menschen davon aus, dass Flüchtlinge mehr Gelder bekommen als andere Menschen.

Die These stimmt nicht. Sie haben viel weniger. Ihre gut erhaltene Kleidung bestehen aus Spenden und es gibt genügend Menschen, die Kleidung spenden statt sie wegzuwerfen.

Ich selbst zähle auch dazu.

Wenn man bedenkt, dass ein Flüchtling 143,00 € Taschengeld bekommt muss man mal überlegen, ob man damit zurecht kommen würde.

Die Verpflegung in den Gemeinschaftsunterkünften bietet auch keine großen Wahlmöglichkeiten an und alles was ein Flüchtling zusätzlich an Nahrung zu sich nehmen will, wird dann vom Taschengeld bezahlt.

Auch wäre ich für mehr Initiativen, die den Arbeitgebern aufzeigen, dass es nicht schlimm ist sich einmal mit der Einstellung von Flüchtlingen auseinander zu setzen.

Es gibt in fast jeder Stadt oder Gemeinde Ansprechpartner und die Agentur für Arbeit hat sogar eine kostenlose Hotline bei der man sich beraten lassen kann.

Schade ist es auch, dass es zu der beruflichen Diskriminierung noch keine ausführlichen Beispiele und Erläuterungen gibt.

Es wird wahrscheinlich so enden, dass die Politik dann von einer erfolgreichen Integration redet und kurz danach das Problem der Diskriminierung aufkommt.

Durch rassistische Gruppen gibt es jetzt ja schon genug Menschen, die gegen die Einwanderung sind.

Aber wären sie selbst vom Krieg betroffen, würden sie auch froh sein, wenn ein anderes Land sie aufnimmt und sich um sie bemüht.

Grundsätzlich ist immer noch abzuwarten, wie erfolgreich wie viele Flüchtlinge integriert werden und ob der Spruch von Frau Merkel: „Wir schaffen das!“ wahr wird.

I. Verbesserungsvorschläge

Zu den Integrationskursen kann ich sagen, dass ich diese als nicht ganz sinnvoll erachte. Es müsste darauf geachtet, dass ein Flüchtling so etwas wie einen deutschen Begleiter bekommt.

Nicht nur bei Behördengängen, sondern auch bei Unternehmungen in der Freizeit, sodass er sich mehr anstrengen muss, deutsch zu reden. Das Ganze könnte ja in Form einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen.

In jedem Sprachkurs werden sich bestimmt immer zwei finden, die ein und dieselbe Muttersprache haben und in den Pausen werden sie sich dann auf ihrer Sprache unterhalten und nicht auf Deutsch.

Sinnvoll würde ich es finden, wenn Sprachkurse angeboten werden könnten, die Flüchtlinge sofort an den Beruf heranführen.

Also dass man zum Beispiel als Elektriker direkt im Sprachkurs die fachlichen Ausdrücke des Jobs erklärt.

Diese Sprachkurse könnte man ja generell nach Branchen bieten.

Ebenso denke ich, dass es sinnvoll wäre direkt festzulegen, ab welcher Größe eines Unternehmens eine gewisse Anzahl von Flüchtlingen eingestellt werden muss. Für Schwerbehinderte gibt es ja auch so eine Regelung.

Sinnvoll wäre es von daher, so eine ähnliche Regelung auch für Flüchtlinge einzuführen, um eine bessere Integration zu gewährleisten.

Das würde dem Diskriminierungsverbot auch näher kommen, da dieses ja alle Menschen betrifft und sagt, dass jeder gleich behandelt werden muss.

Literaturverzeichnis

Bücher:

Alexandra Neukam, Sven Pless, Bundesagentur für Arbeit(Hrsg.): Sie möchten einen Flüchtling einstellen? Bei uns sind sie richtig!, Broschüre, 2016

Bade, Klaus J.: Transnationale Migration, ethnonationale Diskussion und staatliche Migrationspolitik im Deutschland des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Bade, Klaus J. (Hrsg.): Migration – Ethnizität - Konflikt: Systemfragen und Fallstudien. Schriften des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Bd. 1, Osnabrück 1996

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesministerium des Innern(Hrsg.): Willkommen in Deutschland, Broschüre, 3. Aktualisierte Auflage, Februar 2012

Bommes, Michael: "Integration findet vor Ort statt" - über die Neugestaltung kommunaler Integrationspolitik. In: Bommes, Michael/ Potratz-Krüger, Marianne (Hrsg.): Migrationsreport 2008. Fakten – Analysen – Perspektiven. Frankfurt/Main/ New York 2006b

Esser, Hartmut: Aspekte zur Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Darmstadt/ Neuwied 1980

Esser, Hartmut: Sprache und Integration. Die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten. Frankfurt 2006

Fausten: Beschäftigung von Flüchtlingen- Ein Überblick (Teil2), 2016

Groß, Thomas: Integration durch Sprache-der deutsche Kompromiss. In: Davy, Ulrike/ Weber, Albrecht (Hrsg.): Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz. Baden-Baden 2006

Gutmann: Zugang von Ausländern zum Arbeitsmarkt, NJW 2010

Hinrichs, W. Däubler/ M. Bertzbach (Hrsg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz-Handkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2007

IHK FOSA, Öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen(Hrsg.), Broschüre, Erscheinungsjahr unbekannt

Maas, Utz/ Mehlem, Ulrich/ Schroeder, Christoph: Mehrsprachigkeit und Mehrschriftigkeit bei Einwanderern in Deutschland. In: Bade, Klaus J./ Bommes, Michael/ Münz Rainer (Hrsg.): Migrationsreport 2004

Michalowski, Ines: Integrationsprogramme in Europa: Konzeption, Effektivität und wohlfahrtstaatliches Kalkül. In: Baringhorst, Sigrid/ Hunger, Uwe/ Schönwälder Karen (Hrsg.): Politische Steuerung von Integrationsprozessen. Intentionen und Wirkungen. Weinheim 2006

Michalowski, Ines: Integration als Staatsprogramm. Deutschland, Frankreich und die Niederlande im Vergleich. Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Paris: Institut d'Etudes Politiques de Paris, Dissertation 2007a

Michalowski, Ines: Vom nationalen Integrationsmodell zum europaweiten Pragmatismus? Integration und Einwanderung. In: Woyke Wichard (Hrsg.) Integration und Einwanderung. Eine Einführung, Schwalbach 2007b

Oswald, Ingrid: Migrationssoziologie. Konstanz 2007

Regren, Seni: Beitrag der Sprach- und Orientierungskurse des neuen Zuwanderungsgesetzes zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland. Magisterarbeit, TU-Dresden, eingereicht am 21. Mai 2007

Schulte, Axel: Ausländische Arbeiter und staatliche Ausländerpolitik in der Bundesrepublik. In: Nolte, Hans-Heinrich (Hrsg.): Deutsche Migrationen, Politik und Geschichte. Band 2, Münster 1996

Seifert, Wolfgang: Geschlossene Grenzen-offene Gesellschaften? Migrationsund Integrationsprozesse in westlichen Industrienationen. Zugl.: Humboldt-Universität zu Berlin, Habilitation 2000
Stümper: Beschäftigung von Flüchtlingen- Ein Überblick (Teil 1), 2016

Wollenschläger, Michael: Nationalstaat, Ethnizität und Einwanderungsgesetzgebung in Deutschland. In: Bade, Klaus J. (Hrsg.): Migration – Ethnizität - Konflikt: Systemfragen und Fallstudien. Schriften des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Bd. 1, Osnabrück 1996

Internetquellen:

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Kapitel_2.pdf?__blob=publicationFile – Zugriff am 23.07.2016

https://www.asylinfo.sachsen.de/beschaeftigung-von-fluechtligen.html?_cp=%7B%22accordion-content-1601%22%3A%7B%226%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-1601%22%2C%22idx%22%3A6%7D%7D - Freistaat Sachsen Sächsische Staatskanzlei- Zugriff am 23.07.2016

<http://asyl-in-moenchengladbach.de/oft-gestellte-fragen-fuer-fluechtlinge/fragen-von-fluechtligen-allgemeinbegriffebasiswissen/> -SKM Rheydt e.V. –Zugriff am 23.07.2016

<http://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html> - Zugriff am 04.08.2016

http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/150408/publicationFile/9074/Zuwanderung_gestalten_-126_Integration_Id_7670_de.pdf;jsessionid=6B0BA1E3B7D547CCF85E1C6A121B4D9D- Zugriff am 23.07.2016

http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/SVR-FB_Diskriminierung-am-Ausbildungsmarkt.pdf - Zugriff am 04.08.2016

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/06/2016-06-08-kabinett-fluechtlinge-selbststaendigkeit.html> - Zugriff am 04.08.2016

<http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Unterrichtsmaterial/UebersichtAufenthaltsarten2014.pdf> - Burkhard Peters, April 2014- Zugriff am 04.08.2016

<https://www.impulse.de/management/fluechtlinge-einstellen/2097240.html> -Hepke- Zugriff am 04.08.2016

<http://www.lpb-bw.de/fluechtlingsproblematik.html#c24605> - Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg- Zugriff am 04.08.2016

<http://www.merkur.de/politik/fluechtlinge-was-bekommen-sie-in-deutschland-faktencheck-5565086.html>
-Laura Zwerger und Sebastian Horsch- Zugriff am 04.08.2016

<http://www.orientierungskurs.de/integration.html> - Gesellschaft für politische Bildung e.V.- Zugriff am 04.08.2016

<https://www.tagesschau.de/inland/fluechtlinge-531.html> -Barbara Schmickler- Zugriff am 04.08.2016

<https://www.welt.de/politik/ausland/article146324055/Die-Chance-zur-erfolgreichen-Flucht-war-nie-besser.html> -Dietrich Alexander ; Alfred Hackensberger- Zugriff am 04.08.2016

<https://www.welt.de/wirtschaft/article156696126/Die-Illusion-von-der-schnellen-Hilfe-durch-Fluechtlinge.html> - Dorothea Siems- Zugriff am 04.08.2016

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfsmittel verfasst und keine anderen Hilfsmittel als angegeben verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht habe.

Ort:

Datum:

Unterschrift: